

Anlage zu § 5 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf)

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser (Einzel, Doppel- und Reihenhäuser)	2 Stellplätze je Haus +1 Stellplatz bei Einliegerwohnung > 50 m ² ; bei Einliegerwohnungen =< 50 m ² ist eine Vorstellfläche vor einer Garage ausreichend
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung < 60 m ² ; 1,5 Stellplätze je Wohnung von 60 m ² bis < 90 m ² 2 Stellplätze je Wohnung >= 90 m ² ; ab 4 Wohnungen jeweils 1 Besucherparkplatz
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung; ab 4 Wohnungen jeweils 1 Besucherstellplatz
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden < 800 m ²	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben) >= 800 m ²	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je Klasse
8.2	Tageseinrichtungen für Kinder	2 Stellplätze je Gruppe
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte

Anlage zu § 5 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf)

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze
9.2	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
10.	Verschiedenes	
10.1	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

¹⁾ NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

²⁾ NF (V) = Verkaufsnutzfläche